



Allgemeine Verfahrensordnung für Kyu-Grade im Budo-Sport des Deutschen Dan-Kollegiums e. V.

Die Einteilung in Kyu-Grade gilt für Budo-Sportarten Aikido, Goshin-Jitsu, Hap Ki Do, Iaido, Jiu-Jitsu, Judo, Ju-Jutsu, Karate, Kyudo, Taekwondo, Tang Soo Do, Tai Boxen. Für andere Budosportarten ist dieser Grad-Einteilung analog anzuwenden.

1. Allgemeines

- 1.1. Das Deutsche Dan-Kollegium e. V. vergibt Kyu-Grade aufgrund von Prüfung, oder Anerkennung durch Überprüfung.
- 1.2. Die Allgemeine Verfahrensordnung ist für alle vom DDK betreuten Budo-Sportarten bindend.
- 1.3. Kyu-Prüfungen sind nur gültig, wenn diese Allgemeine Verfahrensordnung für Kyu-Grade sowie die spezifischen Verfahrens- und Prüfungsordnungen der einzelnen Budo-Sportarten eingehalten werden.
Für die Durchführung der Prüfung ist die jeweilige Landesgruppe zuständig.
Eine Prüfung außerhalb der zuständigen Landesgruppe ist nur mit deren schriftlicher Genehmigung zulässig.
- 1.4. Bei Verstößen oder arglistiger Täuschung können Kyu-Grade von der zuständigen Landesgruppe oder Budokommission für ungültig erklärt werden. Die Budokommission und die zuständige Fachgruppe sind berechtigt, die Einhaltung der Verfahrens- und Prüfungsordnung zu überwachen oder durch Beauftragte überwachen lassen. Wer sich zur Prüfung anmeldet und an dieser nicht teilnimmt zahlt die halbe Prüfungsgebühr als Aufwandsentschädigung.
- 1.5. Bei **jeder** Prüfung oder Überprüfung sind:
 - die aktuellen Prüfungslisten des DDK e.V. zu verwenden,
 - die erforderlichen Urkunden und Prüfungsmarken vom Präsidium zu erwerben.
 - die Prüfungslisten spätestens eine Woche nach der Prüfung an die
 - Budo-Kommission zu senden; ansonsten sind die Prüfungen ungültig.
- 1.6. Kyu-Grade dürfen nicht übersprungen werden. Außerdem dürfen an einem Tag keine 2 Kyu- Prüfungen in verschiedenen Sportarten abgelegt werden.
- 1.7. **Anerkennung durch Überprüfung**

Ein verbandsfremder Kyu-Grad kann anerkannt werden, wenn alle Prüfungen nachzuweisen sind, (z.B. durch Pässeinträge, Urkunden). Nachweise, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind vom Prüfling von einem vereidigten Dolmetscher übersetzen zu lassen. Die Budokommission stellt fest, ob diese Prüfungen vom DDK anerkannt werden können. Falls ja, kann der Prüfling die letzte abgelegte Prüfung vor einer Prüfungskommission vom DDK e. V. nach einer zwölfmonatigen Mitgliedschaft im DDK e.V. anerkennen lassen. Entspricht die Überprüfung des Leistungsstandes nicht dem Kyu-Grad, kann die Prüfungskommission den Prüfling diesen entsprechend seiner Leistung einstufen.

1.8. Prüfungsberechtigt sind Vereine die Mitglied im DDK e.V. sind.

Die Prüfung kann bis zum 3. Kyu von einem im Verein, prüfungsberechtigten DDK Dan – Träger durchgeführt werden. Eintragung in den Pass, wird mit dem Vereinsstempel bestätigt.

1.9 Prüfung für den 1. Kyu und 2. Kyu ist der Veranstalter die Landesgruppe, diese bestellt aus der jeweiligen Fachgruppe zwei prüfungsberechtigte Prüfer.

Kyu-Prüfungen sollten in einer ruhigen Atmosphäre stattfinden. Belehrungen des Prüflings in Unterrichtsform haben während der Prüfung zu unterbleiben.

Der oder die Prüfer sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.

2. Voraussetzung zur Teilnahme an Kyu-Prüfungen

- Das Mindestalter beträgt 7 Jahre und fängt mit der Prüfung zum 5. Kyu gelber Gürtel an.
- Die allgemeine Vorbereitungszeit, in der regelmäßig trainiert werden muss beträgt bis 14 Jahren mindestens 6 Monate. Für Prüfungsanwärter, die älter sind als 14 Jahre beträgt die Vorbereitungszeit 3 Monate.
- Die Vorbereitungszeit zum 2. und zum 1. Kyu beträgt in jeden Fall jeweils mindestens 6 Monate.
- die zuletzt abgelegte Prüfung nachweist,
- das vorgeschriebene Mindestalter und die Regelvorbereitungszeit erfüllt hat und die Voraussetzungen der betreffenden sportspezifischen Verfahrensordnung erfüllt.

2.1. Die gezeigten Leistungen werden in der Prüfungsliste wie folgt bewertet:

1. Punkt für ungenügende Leistungen
2. Punkte für mangelhafte Leistungen
3. Punkte für kaum ausreichende Leistungen
4. Punkte für befriedigende Leistungen
5. Punkte für gute Leistungen
6. Punkte für sehr gute Leistungen.

2.2. Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben die gezeigten Leistungen unabhängig voneinander zu bewerten und in ihrer Liste durch Unterschrift zu bestätigen.

2.3. Nach Beendigung der Kyu-Prüfung setzt sich die Prüfungskommission zusammen und werten die Prüfungslisten aus und geben dies bekannt.
Bestandene Prüfungen sind in Form von Urkunden und Eintragungen in den DDK-Pass zu bestätigen.
Bei Nichtbestehen einer Kyu-Prüfung, kann diese nach frühestens 6 Monaten bei der Landesgruppe oder Budokommission schriftlich beantragt werden.

3. Gebühren und Spensätze

Gebühren und Spensätze bei Kyu-Prüfungen und Überprüfungen richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung, der Spesenordnung und den Preislisten für Prüfungsmaterial und Anerkennung von Kyu-Graden anderer Verbänden.